

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 149

Freitag, den 10. Dezember

1921

Inhalt: Gesetz über die Wasserversorgung der Stadt Hamburg. S. 677. — Gesetz über die Wasserversorgung der Städte, Gemeinden und anderen Gemeinden des Amtes Nienstedt. S. 681. — Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Dezember 1921. S. 685. — Bekanntmachung, betreffend den Rat der Stadt Hamburg. S. 686.

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz

über die Wasserversorgung der Stadt Hamburg.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen.

1 Die Deputation für die Stadtwasserversorgung übernimmt auf Antrag der Eigentümer die Wasserversorgung solcher Grundstücke, welche innerhalb des Bereichs ihrer Leistungen liegen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

2 Ist ein Gebäude in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden, so gilt hinsichtlich der Wasserversorgung des Gebäudes dessen Eigentümer als Grundeigentümer im Sinne dieses Gesetzes.

3 Für die Stadtteile Steinwärder, Waltersdorf, Kleiner Grasbrook und Veddel, verordnet in bei der Verordnungschrift des Gesetzes, betreffend Wasserversorgung und Entwässerung dieser Stadtteile, vom 21. Februar 1881 (§§ 1, 4 und 5), wonach die in Gemäßheit dieses Gesetzes den Eigentümern zukommenden Rechte und Pflichten hinsichtlich des dajelbst zum Bauen bestimmten Grundgrundes von den Mietern des Staatsgrundes auszuüben bzw. zu erfüllen sind.

4 Die in diesem Gesetz für den Eigentümer gegebenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf Personen, die als Vormund, Gesamtgutsverwalter, Pfleger, Verwalter fremden Vermögens oder eines Nachlasses, Testamentvollstrecker, Vorstand einer Gesellschaft oder Genossenschaft ein Grundstück verwalten.

§ 2

Leitungen.

1 Jedes von der Stadtwasserversorgung zu versorgende Grundstück muß selbständigen Zutritt an die öffentliche Leitung besitzen; die Benutzung der Leitung eines Grundstücks zur gemeinsamen Versorgung eines benachbarten Grundstücks sowie die Führung der Anschlußleitung eines Grundstücks über ein benachbartes Grundstück ist unstatthaft, auch dann, wenn beide demselben Eigentümer gehören.

2 Die Herstellung der Anschlußleitung von der öffentlichen Leitung an, einschließlich der Abzweigvorrichtung auf der Straße, ferner die Herstellung der Leitungen und aller die

die Versorgung sonst erforderlichen Einrichtungen innerhalb des Grundstücks hat der Eigentümer auf seine Kosten zu beschaffen. Soweit die Anschlußleitung auf öffentlichem Grunde liegt, übernimmt die Stadtwasserkunst deren Unterhaltung auf ihre Kosten, alle übrigen Teile der Anlage dagegen hat der Eigentümer auf seine Kosten zu unterhalten.

3. Der Eigentümer darf die Anlagen nur durch solche Unternehmer herstellen und unterhalten lassen, die von der Deputation für die Stadtwasserkunst nach Prüfung ihrer Zuverlässigkeit unter Verpflichtung auf eine besondere Anweisung für derartige Arbeiten zugelassen sind. Die Anlagen dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie seitens der Stadtwasserkunst besichtigt und genehmigt worden sind. Die Stadtwasserkunst wird die Herstellung der Anschlußleitungen namentlich auch in der Richtung überwachen, daß die zur Verwendung kommenden Rohre mindestens die vorgeschriebene Wandstärke haben. Die Unterhaltung bzw. Veränderung der auf öffentlichem Grunde liegenden Teile dieser Leitungen wird die Deputation für die Stadtwasserkunst durch Unternehmer ausführen lassen, welche von ihr in größerer Anzahl aus den für Wasserleitungsarbeiten zugelassenen Unternehmern in regelmäßig wiederkehrender Abwechselung ausgewählt werden.

4. Zwischen dem Wassermesser (§ 4 Ziffer 1 und § 6) und der öffentlichen Leitung dürfen Abzweigungen irgendwelcher Art nicht angebracht werden.

5. Wenn Anschlußleitungen außer Betrieb gesetzt werden sollen, hat der Eigentümer dies der Stadtwasserkunst mitzuteilen, die alsdann auf ihre Kosten den Abschluß beschafft.

§ 3

Wasserentnahme.

1. Die Aufspeicherung von Wasser in Behältern mit selbsttätiger Zuflußregelung darf nur insoweit stattfinden, als es sich um Wasser für Abortspülungen, Warmwasseranlagen oder für rein technische Zwecke handelt. Alles übrige Wasser muß unmittelbar aus den in die Häuser führenden Leitungen entnommen werden.

2. Die Stadtwasserkunst liefert das Wasser unter solchem Druck, daß es in jedem Hause, solange an keiner Stelle innerhalb des Hauses ein Ausfluß stattfindet, bis mindestens 6 m über dessen höchste Entnahmestelle steigt. Eine Versorgung in diesem Sinne bis zu einer Höhe von mehr als 46 m im Hochdruckgebiet und von mehr als 34 m im Niederdruckgebiet über dem Nullpunkt des Hamburger Elblutmessers kann nicht beansprucht werden.

3. Die Stadtwasserkunst wird etwa erforderliche Unterbrechungen des Zuflusses soweit möglich vorher, ausnahmsweise unmittelbar nachher durch Anzeige bekanntgeben.

§ 4

Berechnung der Beiträge.

1. Die Wasserabgabe findet nach Wassermessern statt. Die Beiträge werden nach den von ihnen angezeigten Verbrauchsangaben mit dem von der Bürgerschaft jeweilig beschlossenen Einheitspreise für das Kubikmeter berechnet.

2. Die Stadtwasserkunst ist befugt, bei Abgabe von Wasser für besondere, namentlich vorübergehende Zwecke von der Berechnung nach Maß abzusichern und Preisvereinbarungen auf anderer Grundlage zu treffen.

3. Die Deputation für die Stadtwasserkunst ist ferner befugt, beim Bezuge des Wassers für gemeinnützige Zwecke mit Genehmigung des Senats Preisermäßigungen und unter Umständen den Erlaß des Wasservertrages unter Feststellung der näheren Bedingungen zu gewähren.

4. Für nicht mit Wohnungen zusammenhängende Betriebe, deren Wasserverbrauch durch eine besondere, für sich abschließbare Zuflußleitung vermittelt wird, werden die Rechnungen auf Antrag und unter Haftung des Eigentümers (§ 1) dem Betriebsehaber unmittelbar zugestellt.

§ 5

Zahlung der Beiträge.

1. Der Wasserbeitrag ist eine öffentliche Last des Grundstücks. Der Eigentümer haftet für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Beträge auch persönlich. Im Falle eines Eigentumswechsels haftet der neue Eigentümer für etwa rückständige Beträge neben dem bisherigen Eigentümer im Verhältnis zur Staatskasse als Gesamtschuldner.

2. In den Fällen des § 1 Ziffer 2 ist der zu entrichtende Wasserbeitrag eine öffentliche Last des Hauses, in dessen Ausübung das Gebäude errichtet ist. Die persönliche Haftung für den zu entrichtenden Wasserbeitrag trifft in diesen Fällen denjenigen, der das Gebäude errichtet hat, und seine Rechtsnachfolger.

3. Die Wassermessstände werden im allgemeinen alle 6 Wochen, bei Bedarf auch in kürzeren Abschnitten abgelesen und auf Wunsch der Eigentümer in ein an Ort und Stelle bereit gehaltenes Buch eingetragen. Nach jeder zweiten Ablesung wird Rechnung erteilt.

4. Die Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen nach Zusendung zu bezahlen. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so erhält der Säumnige auf seine Kosten einen Mahnzettel mit der Aufforderung, den rückständigen Wasserbeitrag innerhalb 8 Tagen zu entrichten. Bleibt diese Mahnung erfolglos, so tritt Zwangsvollstreckung ein nach § 17 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege.

5. Erfolgt in den Fällen des § 4 Ziffer 4 die Zahlung des Wasserbeitrags seitens der Inhaber der daseibst erwahnten Betriebe nicht innerhalb der vorgesehnen Zahlungsfrist, so wird die Rechnung dem Eigentümer (§ 1) unter Hinweis auf die vorstehenden Bestimmungen mit der Aufforderung zugestellt, innerhalb 14 Tagen nach Zusendung seinerseits die Zahlung zu leisten.

6. Haben infolge von nicht erkennbaren Beschädigungen an Privatleitungen ohne Wissen des Eigentümers (§ 1) oder des Betriebinhabers (§ 4 Ziffer 4) Wasserverluste stattgefunden, so ist die Stadtwasserkunst berechtigt, einen Nachschuß an dem nach den Angaben des Meßers berechneten Wasserschade unter der Voraussetzung zu gewähren, daß

- a) sofort nach Entdeckung des Schadens seitens der genannten Personen die erforderlichen Schritte behufs Verhütung eines weiteren Wasserverlustes sowie zur Beseitigung der Undichtigkeit getan werden und
- b) der Stadtwasserkunst alsbald entsprechende Meldung behufs Feststellung des Wasserverlustes gemacht wird, sowie ferner
- c) durch die Angestellten der Stadtwasserkunst festgestellt wird, daß die Ursache des Wasserverlustes eine solche ist, welche auch bei ordnungsgemäßer Aufsicht über den Zustand der Leitung verborgen bleiben konnte.

Nicht gewährt wird ein Nachschuß bei Undichtigkeit von Abortleitungen, Spülvorrichtungen und anderen freiliegenden Einrichtungen, oder wenn die Undichtigkeit durch schlechte oder ungenügende Werkstoffe der Leitung veranlaßt wurde.

§ 6

Wassermesser.

1. Der Wassermesser wird von der Stadtwasserkunst geliefert, in die Hausleitung eingebaut und unterhalten. Dem Eigentümer (§ 1) erwachsen daraus Kosten nur insoweit, als die Einschaltung des Wassermessers etwa bauliche Arbeiten, wie beispielsweise Verstellung eines Schachtes, erforderlich macht; solche Arbeiten fallen ganz zu seinen Kosten und sind auf erhaltenen Aufforderung der Stadtwasserkunst rechtzeitig auszuführen.

2. Eine Wassermessermiete wird nicht erhoben.

3. Die Einschaltung des Wassermessers in die Hausleitung erfolgt unter größtmöglicher Berücksichtigung der Wünsche des Eigentümers an einem passenden Platz innerhalb des Grundstücks, und zwar bei Gebäuden, welche an der Straßengrenze oder nicht weiter als 15 m von

derselben entfernt liegen, der Regel nach im Innern der Gebäude möglichst nahe der straßenwärts belegenen Hauswand, andernfalls in einem Schacht, unter allen Umständen aber derart, daß der gesamte Wasserverbrauch des Grundstücks vom Wassermesser angezeigt wird.

4. Der Eigentümer hat den Wassermesser vor Frost zu schützen und ist, falls der Wassermesser abhanden kommt oder durch Frost oder durch Gewalt beschädigt wird, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, es sei denn, daß ihn kein Verschulden trifft.

5. Der Eigentümer ist verpflichtet, die nach Ziffer 1 herzustellen den baulichen Anlagen instand zu halten, etwaige Schäden alsbald nach ihrer Wahrnehmung zu beseitigen und jede zu seiner Kenntnis gelangte Beschädigung des Wassermessers ungesäumt der Stadtwasserkunst anzuzeigen.

6. Instandsetzungsarbeiten an den Wassermessern dürfen nur von der Stadtwasserkunst vorgenommen werden.

7. Hält der Eigentümer die Anzeige des Wassermessers für unrichtig, so kann er dessen Prüfung in seiner Gegenwart verlangen. Ergibt sich hierbei, daß der Wassermesser innerhalb der Grenzen ± 5 v. H. richtig zeigt, so zahlt der Eigentümer die entstandenen Kosten der Prüfung, im anderen Falle trägt die Stadtwasserkunst die Kosten unter Nichtigstellung der Wasserrechnung.

8. Zur Ermittlung des Wasserverbrauchs einzelner Mieter wird die Stadtwasserkunst den Eigentümern auf ihren Antrag Untermessern zum Selbstkostenpreise überlassen. Die durch diese Einschaltung erwachsenden Kosten sind von den Eigentümern zu tragen. Die Untermessern werden auf Antrag zusammen mit den Hauptwassermessern abgelesen; die Stadtwasserkunst erteilt jedoch, abgesehen von den Fällen des § 4 Ziffer 4 über den durch sie nach gewiesenen Verbrauch keine Rechnung, sondern beschränkt sich darauf, die Ablesungen in ein am Orte der Aufstellung des Wassermessers bereitzuhaltendes Buch eintragen zu lassen. Für Untermessern, nach welchen die Stadtwasserkunst auf Antrag Rechnung an Mieter erteilt (§ 4 Ziffer 4), gelten die Bestimmungen für Hauptwassermessern, d. h. sie werden gleich diesen unentgeltlich abgegeben und unterhalten.

§ 7

Strafbestimmung.

1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der den Unternehmern (§ 2 Ziffer 3) auf Grund der ihnen erteilten Anweisung obliegenden Verpflichtungen, ferner jede Vergeudung von Wasser und jede unter Umgehung des Wassermessers stattfindende Wassereinnahme werden, unbeschadet der nach den allgemeinen Strafgesetzen verwirkten höheren Strafe sowie der Verpflichtung zum Ersatz des dadurch der Stadtwasserkunst entstandenen Schadens und der ihr dadurch entgangenen Einnahme, mit einer von der Deputation für die Stadtwasserkunst zu verhängenden Ordnungsstrafe bis zu dem im Gesetze zur Änderung des Revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung jeweils festgesetzten Höchstbetrage geahndet.

2. Die gleiche Ordnungsstrafe kann auf Antrag des beteiligten Eigentümers, nach Feststellung des Tatbestandes durch Beamte der Stadtwasserkunst, gegen solche Mieter verhängt werden, die sich einer Vergeudung des Wassers schuldig machen.

3. Wegen diese Verfügungen (Ziffern 1 und 2) steht den Beteiligten die Beschwerde an den Senat zu. Für die Vollstreckung der verhängten Ordnungsstrafen kommen die Bestimmungen des § 17 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, zur sinnmäßigen Anwendung.

§ 8

Wechsel der Eigentümer.

Bei einem Eigentumswechsel gehen Rechte und Pflichten des bisherigen Eigentümers der Stadtwasserkunst gegenüber auf den neuen Erwerber stillschweigend über.

§ 9

Außerordentliche Umstände.

Sollten außerordentliche Umstände eintreten, wodurch die Stadtwasserkunst verhindert würde, ihren Verbindlichkeiten gegen die Abnehmer nachzukommen, so wird sie bemüht sein, die Störung tunlichst bald zu beseitigen; sie ist aber nicht verpflichtet, Schadenersatz zu leisten für etwa den Abnehmern durch die Unterbrechung der Wasserversorgung entstandene Nachteile.

§ 10

Inkrafttreten des neuen Gesetzes.

1. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1922 an die Stelle des Regulativs für die Wasserversorgung durch die Stadtwasserkunst vom 13. Juli 1906 und dessen Änderungen.

2. Der durch Art. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1921, betreffend Erhöhung der Wasserbeiträge für das stadthamburgische und das Cuxhavener Versorgungsgebiet, (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 269) festgesetzte Wasserpreis sowie Art. 3 des erwähnten Gesetzes behalten vorläufig Geltung.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Dezember 1921.

Der Senat.

Gesetz

über die Wasserversorgung der Stadt Cuxhaven und anderer Gemeinden des Amtes Riegebüttel.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen.

1. Das von der Deputation für die Stadtwasserkunst verwaltete Wasserwerk Cuxhaven übernimmt auf Antrag der Eigentümer die Wasserversorgung solcher Grundstücke, welche innerhalb des Bereiches der Leitungen des Wasserwerkes liegen, nach Maßgabe dieses Gesetzes.

2. Ist ein Gebäude in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden, so gilt hinsichtlich der Wasserversorgung des Gebäudes dessen Eigentümer als Grundeigentümer im Sinne dieses Gesetzes.

3. Die in diesem Gesetz für den Eigentümer gegebenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf Personen, die als Vormund, Vermögensverwalter, Pfleger, Verwalter fremden Vermögens oder eines Nachlasses, Testamentsvollstrecker, Vorstand einer Gesellschaft oder Genossenschaft ein Grundstück verwalten.

§ 2

Leitungen

1. Jedes von dem Wasserwerk zu versorgende Grundstück muß selbständigen Anschluß an die öffentliche Leitung besitzen; die Benutzung der Leitung eines Grundstücks zur gleichzeitigen Versorgung eines benachbarten Grundstücks sowie die Führung der Anschlußleitung eines Grundstücks über ein benachbartes Grundstück ist unstatthaft, auch dann, wenn beide demselben Eigentümer gehören.

2. Die Herstellung der Anschlußleitung von der öffentlichen Leitung an, einschließlich der Abzweigvorrichtung auf der Straße, ferner die Herstellung der Leitungen und aller für die Versorgung sonst erforderlichen Einrichtungen innerhalb des Grundstücks hat der Eigentümer auf seine Kosten zu beschaffen. Soweit die Anschlußleitung auf öffentlichem Grunde liegt, übernimmt das Wasserwerk deren Unterhaltung auf eigene Kosten, alle übrigen Teile der Anlage dagegen hat der Eigentümer auf seine Kosten zu unterhalten.

3. Solange ein Grundstück nicht an ein öffentliches Ziel angeschlossen ist, dürfen Aborte überhaupt nicht und Badeeinrichtungen nur dann an die Wasserleitung angeschlossen werden, wenn der Grundeigentümer dem Wasserwerk eine Bescheinigung des Amt's Rißebüttel vorlegt, aus der hervorgeht, daß Einrichtungen zur einwandfreien Beseitigung des Badewassers getroffen sind. Werden dieser Vorschrift zuwider Aborte oder Badeeinrichtungen an die Wasserleitung angeschlossen, so kann das Amt Rißebüttel die sofortige Sperrung des betreffenden Hausanschlusses verfügen.

4. Der Eigentümer darf die Anlagen nur durch solche Unternehmer herstellen und unterhalten lassen, die von der Deputation für die Stadtwasserkunst nach Prüfung ihrer Zuverlässigkeit unter Verpflichtung auf eine besondere Anweisung für derartige Arbeiten zugelassen sind. Die Anlagen dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie seitens des Wasserwerks besichtigt und genehmigt worden sind. Das Wasserwerk wird die Herstellung der Anschlußleitungen namentlich auch in der Richtung überwachen, daß die zur Verwendung kommenden Röhre mindestens die vorgeschriebene Wandstärke haben.

5. Zwischen dem Wassermesser (§ 4 Ziffer 1 und § 6) und der öffentlichen Leitung dürfen Abzweigungen irgendwelcher Art nicht angebracht werden.

6. Wenn Anschlußleitungen außer Betrieb gesetzt werden sollen, so hat der Eigentümer dies dem Wasserwerk mitzuteilen, das sodann auf seine Kosten den Abschluß beschafft.

§ 3

Wasserentnahme.

1. Die Ausweicheung von Wasser in Behältern mit selbsttätiger Zuflußregelung darf nur insoweit stattfinden, als es sich um Wasser für Abortspülungen, Warmwasseranlagen oder für rein technische Zwecke handelt. Alles übrige Wasser muß unmittelbar aus den in die Häuser führenden Leitungen entnommen werden.

2. Das Wasserwerk liefert das Wasser unter solchem Druck, daß es in jedem Hause, solange an seiner Stelle innerhalb des Hauses ein Anesfluß stattfindet, bis mindestens 6 m über dessen höchste Entnahmestelle steigt. Eine Versorgung in diesem Sinne bis zu einer Höhe von mehr als 24 m über dem Nullpunkt des Gurbauer Eibulnmeßers kann nicht beansprucht werden.

3. Das Wasserwerk wird etwa erforderliche Unterbrechungen des Zuflusses soweit möglich vorher, ausnahmsweise unmittelbar bald nachher durch Anlage bekanntgeben.

§ 4

Berechnung der Beiträge.

1. Die Wasserabgabe findet nach Wassermessern statt. Die Beiträge werden nach den von ihnen angegebenen Verbrauchsmengen mit dem von der Bürgerdeputat'on jeweilig beschlossenen Einheitspreisen für das Kubikmeter berechnet.

2. Für die Lieferung von Wasser an Schiffe, wird der Beitrag ebenfalls nach dem durch Wassermesser angegebenen Verbrauch mit dem hierfür von der Bürgerdeputat'on fest gesetzten Sonderpreisen für das Kubikmeter berechnet.

3. Die Deputation für die Stadtwasserkunst regelt im einzelnen die Wasserabgabe an Schiffe. Sie ist insbesondere ermächtigt, für die Benutzung behördlicher Schläuche, Röhre und

anderer Zubehörsstücke eine besondere Gebühr und für die Schiffsverforgung an Sonn- und Feiertagen und in der Zeit zwischen 7 Uhr abends und 7 Uhr morgens zu dem gesetzlich festgesetzten Beitrag einen Zuschlag bis zu 25 v. H. zu erheben.

4. Die Deputation für die Stadtwasserleitung ist befugt, bei Abgabe von Wasser für besondere, namentlich vorübergehende Zwecke von der Berechnung nach Maß abzuweichen und Preisvereinbarungen auf anderer Grundlage zu treffen.

5. Die Deputation für die Stadtwasserleitung ist ferner befugt, beim Besuche des Wassers für gemeinnützige Zwecke mit Genehmigung des Senats Preisermäßigungen und unter Umständen den Erlaß des Wasserpreises unter Feststellung der näheren Bedingungen zu gewähren.

§ 5

Zahlung der Beträge.

1. Der Wasserbeitrag ist eine öffentliche Last des Grundstücks. Der Eigentümer haftet für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Beträge auch persönlich. Im Falle eines Eigentumswechsels haftet der neue Eigentümer für etwa rückständige Beträge neben dem bisherigen Eigentümer im Verhältnis zur Staatskasse als Gesamtschuldner.

2. In den Fällen des § 1 Ziffer 2 ist der zu entrichtende Wasserbeitrag eine öffentliche Last des Rechts, in dessen Ausübung das Gebäude errichtet ist. Die persönliche Haftung für den zu entrichtenden Wasserbeitrag trifft in diesen Fällen denjenigen, der das Gebäude errichtet hat, und seine Rechtsnachfolger.

3. Die Wassermessstände werden im allgemeinen vierteljährlich, bei Bedarf nach Anweisung der Deputation für die Stadtwasserleitung auch in kürzeren Abschnitten abgelesen und auf Wunsch der Eigentümer in ein an Ort und Stelle bereitgehaltenes Buch eingetragen. Die Rechnungen werden in der Regel bei Beginn jedes Kalenderviertels erstellt.

4. Die Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen nach Zusendung zu bezahlen. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so erhält der Säumige auf seine Kosten einen Mahnittel mit der Aufforderung, den rückständigen Wasserbeitrag innerhalb 8 Tagen zu entrichten. Bleibt diese Mahnung erfolglos, so tritt Zwangsvollstreckung ein nach § 17 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege.

5. Haben infolge von nichterkennbaren Beschädigungen an Privatleitungen ohne Wissen des Eigentümers (§ 1) Wasserverluste stattgefunden, so ist die Deputation für die Stadtwasserleitung berechtigt, einen Nachlaß an dem nach den Angaben des Messers berechneten Wasserbeitrag unter der Voraussetzung zu gewähren, daß

- a) sofort nach Entdeckung des Schadens seitens der genannten Personen die erforderlichen Schritte behufs Verhütung eines weiteren Wasserverlustes sowie zur Beseitigung der Undichtigkeit getan werden und
- b) dem Wasserwerk alsbald entsprechende Meldung behufs Feststellung des Wasserverlustes gemacht wird sowie ferner
- c) durch die Angestellten des Wasserwerks festgestellt wird, daß die Ursache des Wasserverlustes eine solche ist, welche auch bei ordnungsmäßiger Aufsicht über den Zustand der Leitung verborgen bleiben konnte.

Nicht gewährt wird ein Nachlaß bei Undichtigkeit von Aborteleitungen, Spülvorrichtungen und anderen freiliegenden Einrichtungen oder wenn die Undichtigkeit durch schlechte oder ungenügende Werkstoffe der Leitung veranlaßt wurde.

§ 6

Wassermesser.

1. Der Wassermesser wird von dem Wasserwerk geliefert, in die Hausleitung eingebaut und unterhalten. Dem Eigentümer (§ 1) erwachsen daraus Kosten nur insoweit, als die Einschaltung des Wassermessers etwa häusliche Arbeiten, wie beispielsweise Herstellung eines Schachtes,

erforderlich macht; solche Arbeiten fallen ganz zu seinen Kosten und sind auf erhaltene Anforderung des Wasserwerkes rechtzeitig auszuführen.

2. Eine Wassermessermiete wird nicht erhoben.

3. Die Einschaltung des Wassermessers in die Hausleitung erfolgt unter unklüßlicher Berücksichtigung der Wünsche des Eigentümers an einem passenden Platz innerhalb des Grundstücks, und zwar bei Gebäuden, welche an der Straßengrenze oder nicht weiter als 15 Meter von derselben entfernt liegen, der Regel nach im Innern der Gebäude möglichst nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand, andernfalls in einem Schacht, unter allen Umständen aber derart, daß der gesamte Wasserverbrauch des Grundstücks vom Wassermesser angezeigt wird.

4. Der Eigentümer hat den Wassermesser vor Frost zu schützen und ist, falls der Wassermesser abhanden kommt oder durch Frost oder durch Gewalt beschädigt wird, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, es sei denn, daß ihn kein Verschulden trifft.

5. Der Eigentümer ist verpflichtet, die nach Ziffer 1 herzustellenden baulichen Anlagen instand zu halten, etwaige Schäden alsbald nach ihrer Wahrnehmung zu beseitigen und jede zu seiner Kenntnis gelangte Beschädigung des Wassermessers ungefäumt dem Wasserwerk anzuzeigen.

6. Instandsetzungsarbeiten an den Wassermessern dürfen nur vom Wasserwerk vorgenommen werden.

7. Hält der Eigentümer die Anzeige des Wassermessers für unrichtig, so kann er dessen Prüfung in seiner Gegenwart verlangen. Ergibt sich hierbei, daß der Wassermesser innerhalb der Grenzen ± 5 v. H. richtig zeigt, so zahlt der Eigentümer die entstandenen Kosten der Prüfung, im anderen Falle trägt das Wasserwerk die Kosten unter Nichttätigkeit der Wasserrechnung.

8. Zur Ermittlung des Wasserverbrauchs einzelner Mieter wird das Wasserwerk den Eigentümern auf ihren Antrag Unterwassermesser zum Selbstkostenpreise überlassen. Die durch diese Einschaltung erwachsenden Kosten sind von den Eigentümern zu tragen. Die Unterwassermesser werden auf Antrag zusammen mit den Hauptwassermessern abgelesen; das Wasserwerk erteilt jedoch über den durch sie nachgewiesenen Verbrauch keine Rechnung, sondern beschränkt sich darauf, die Ablesungen in ein am Orte der Aufstellung des Wassermessers bereitzubaltendes Buch einzutragen zu lassen.

§ 7

Strafbestimmung.

1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie die vorläufige oder fahrlässige Verletzung der den Unternehmern (§ 2 Ziffer 4) auf Grund der ihnen erteilten Genehmigung obliegenden Verpflichtungen, ferner jede Vergewandung von Wasser und jede unter Umgehung des Wassermessers stattfindende Wasserentnahme werden, unbeschadet der nach den allgemeinen Strafgesetzen verwirkten höheren Strafe sowie der Verpflichtung zum Ersatz des dadurch dem Staate entstandenen Schadens und der ihm dadurch entgangenen Einnahme, mit einer von der Deputation für die Stadtwasserversorgung zu verhängenden Ordnungsstrafe bis zu dem im Gesetze zur Änderung des Mediocraten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung jeweils festgesetzten Höchstbetrage geahndet.

2. Die gleiche Ordnungsstrafe kann auf Antrag des beteiligten Eigentümers, nach Feststellung des Tatbestandes durch Beamte des Wasserwerkes, gegen solche Mieter verhängt werden, welche sich einer Vergewandung des Wassers schuldig machen.

3. Gegen diese Verfügungen (Ziffern 1 und 2) steht den Beteiligten die Beschwerde an den Senat zu. Für die Vollstreckung der verhängten Ordnungsstrafen können die Bestimmungen des § 17 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, zur sinn- gemäßen Anwendung.

§ 8

Wechsel der Eigentümer.

Bei einem Eigentumswechsel gehen Rechte und Pflichten des bisherigen Eigentümers der Behörde gegenüber auf den neuen Erwerber stillschweigend über.

§ 9

Außerordentliche Umstände.

Sollten außerordentliche Umstände eintreten, durch die das Wasserwerk verhindert wird, seinen Verbindlichkeiten gegen die Abnehmer nachzukommen, so wird es bemüht sein, die Störung schnellst bald zu beseitigen; das Wasserwerk ist aber nicht verpflichtet, Schadenersatz zu leisten für etwa den Abnehmern durch die Unterbrechung der Wasserversorgung entstandene Nachteile.

§ 10

Inkrafttreten des neuen Gesetzes.

1. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1922 an die Stelle des entsprechenden Gesetzes vom 29. Juli 1914.

2. Die durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1921, betreffend Erhöhung der Wasserbeiträge für das stadthamburgische und das Uthmanneburger Versorgungsgebiet, (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 269) festgesetzten Wasserpreise sowie Art. 3 des erwähnten Gesetzes behalten vorläufig Geltung.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Dezember 1921.

Der Senat.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Optionsordnung vom 3. Dezember 1921.

Auf Grund des § 2 der Optionsordnung vom 3. Dezember 1921 (Reichs Gesetzbl. S. 1491) bestimmt der Senat, daß als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Optionsordnung für das hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme des Amtes Nigehörst die Aufsichtsbehörde für die Standesämter, für das Amt Nigehörst der Amtspräsident anzusehen ist.

Ergeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Dezember 1921.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Bekanntmachung,

betreffend

den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der Gemeinde Altenangamme.

Auf Grund des § 23 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 3. Februar 1910 sowie der Bekanntmachung der Landherrenschaft Bergedorf vom 17. November 1910 wird das Befahren des Spredenweges in Bergedorf und des Horster Dammes in der Gemeinde Altenangamme für Kraftfahrzeuge gänzlich verboten: der Verkehr von Personenkraftfahrzeugen wird für diese beiden Wege erlaubt.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 21 des Reichs Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 mit Geldstrafe bis zu Mk 150 oder mit Haft geahndet.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Hamburg, den 12. Dezember 1921

Die Landherrenschaften.